

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

do. GZ: 2023-0.532.865

per E-Mail an
vi-4@bmk.gv.at

per ELAK-Schnittstelle an
die Parlamentsdirektion

Geschäftszahl: 2024-0.108.611

Legistik und Recht; Fremdlegistik
Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz sowie
Änderung Energie-Control-Gesetz - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Zu Artikel 1 – Elektrizitätswirtschaftsgesetz-ElWG

Zu § 14 Abs. 4 Z 6:

Im Zuge der Registrierung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ist ein
„*aktueller Auszug aus dem Strafregister*“ vorzulegen. Es wird angeregt, die Wortfolge
durch den Terminus der „*Strafregisterbescheinigung*“ (vgl. § 10 leg. cit. Strafregistergesetz
1968) zu ersetzen.

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Zu den §§ 95 Z 11 und 102 Abs. 1 Z 5:

Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Bundesgesetzes sind die „*geltenden Bestimmungen zu kritischen Infrastrukturen*“ zu berücksichtigen. In den Erläuterungen zu § 95 und § 102 des gegenständlichen Entwurfs wird hinsichtlich der geltenden Bestimmungen zu kritischen Infrastrukturen auf das NISG und die NIS-2-Richtlinie verwiesen. Die Terminologie „*kritische Infrastruktur*“ ergibt sich aus dem Sicherheitspolizeigesetz (vgl. § 22 Abs. 1 Z 6 SPG), während das NISG die Terminologie „*Betreiber wesentlicher Dienste*“ und die NIS-2-Richtlinie „*wesentliche und wichtige Einrichtung*“ verwendet. Es darf angeregt werden, den Terminus „*kritische Infrastruktur*“ an jenen des NISG bzw. der NIS-2-Richtlinie anzugleichen. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass anlässlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS-2-Richtlinie) eine Überarbeitung bzw. Neuerlassung des NISG angedacht ist.

08. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

